jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/3/17 97/04/0078

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §63 Abs1;
AVG §8;
GewO 1994 §356 Abs3;
GewO 1994 §356 Abs4;
GewO 1994 §75 Abs2;
GewO 1994 §79 Abs1;
GewO 1994 §79 Abs2;
GewO 1994 §79 Abs3;

Rechtssatz

Den in § 356 Abs 3 GewO 1994 genannten Nachbarn kommt Parteistellung und Berufungsrecht im Verfahren über die Genehmigung des Sanierungskonzeptes nach § 79 Abs 3 GewO 1994 zu. Der Verweis in § 356 Abs 4 GewO 1994 auf § 79 GewO 1994 ("Verfahren betreffend die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen") umfaßt mangels einer einschränkenden Wirkung der vorangesetzten Worte die Vorschrift einschließlich der Genehmigung des Sanierungskonzeptes iSd § 79 Abs 3 GewO 1994.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997040078.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at